



Praktikumsvereinbarung

über die berufspraktische Ausbildung von Schülerinnen und Schülern
der Berufsfachschule Sozialwesen (Sozialassistent/-in)

zwischen dem: Beruflichen Schulzentrum für
Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft Freiberg
mit Fachschulzentrum Freiberg-Zug
Turnerstraße 5, 09599 Freiberg

vertreten durch: Frau Hauptmann (Schulleiterin)
Frau Reuter (Praxiskoordinatorin/Ansprechpartnerin)
Email: praxiskoordinator.bfs@bsz-freiberg-turnerstr.de
Telefon: 03731/26780
Fax: 03731/267835

und

der Praktikums Einrichtung

Name/Bezeichnung: _____

Einrichtungsleiter/in: _____

Praxisanleiter/in: _____

Telefon: _____

Email: _____

Träger der _____

Praktikums Einrichtung: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Arbeitsbereich
bitte ankreuzen

1 „Kinder- und Jugendhilfe“

2 „Behindertenhilfe“

3 „Pflege“

und

dem/der Schüler/-in: _____

geboren am: _____

Adresse: _____



§ 1

Grundlagen der Vereinbarung

Die Grundlagen der berufspraktischen Ausbildung obliegen der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsfachschulen vom 28.02.1997 in der Form vom 21. 02.2020, Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde zur Stundentafel und fachlichen Eignung der Einrichtung.

§ 2

Ziel des Praktikums

Das Ziel ist der Einsatz in der berufspraktischen Ausbildung und die damit verbundene Erfüllung der Praktikumsaufgaben im Rahmen der Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten.

§ 3

Dauer des Praktikums

Das Praktikum wird im folgenden Zeitraum durchgeführt:

Beginn: _____

Ende: _____

Ausgenommene Tage: _____

§ 4

Arbeitszeitregelung

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, ohne Anrechnung von Pausen. Zudem sind 15 Stunden für schulische Aufgaben (Praktikumsbericht, Auswertung, Reflexion, etc.) zu gewähren. Es obliegt der Praxiseinrichtung, den Ort hierfür festzulegen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Im oben genannten Zeitraum sind insgesamt 200 Praktikumsstunden zu leisten.

§ 5

Pflichten des BSZ

Die Schule sichert

- den fachtheoretischen Unterricht,
- die Anleitung für das Blockpraktikum,
- in der Regel einen Hospitationsbesuch je Blockpraktikum,
- die Kontrolle und Benotung der Tätigkeitsnachweise sowie des Praxis-/Reflexionsberichtes,
- eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Praxisanleitern.

Während der Praktikumszeit gelten weiterhin die bestehenden Regeln der Berufsschule. Die Belehrung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz obliegt dem BSZ und der Praxiseinrichtung. Sollten darüberhinausgehende Wünsche der Praxiseinrichtung bestehen, sind diese durch die Praxiseinrichtung zu gewährleisten.

§ 6

Pflichten der Praxiseinrichtung

Die Einrichtung erklärt ihre Bereitschaft,

- die praktische Ausbildung entsprechend des Praktikumsinhaltes zu sichern,
- eine/n Praxisanleiter/in zur Verfügung zu stellen,
- vor Beginn des Praxiseinsatzes und bei speziellen Arbeiten den/die Schüler/in zu belehren (Hausordnung, Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Datenschutz),



- die Anfertigung der wöchentlichen Berichte zu überprüfen und abzuzeichnen, den/die Schüler/in bei der Anfertigung eines eigenständigen berufstypischen Tätigkeitsnachweises, eines Praxis-/Reflexionsberichtes zu unterstützen,
- über die Anwesenheit einen gesonderten Nachweis zu führen,
- die Schule über Besonderheiten, wie unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Arbeitsdisziplin u. ä., zeitnah zu informieren,
- nach Beendigung des Praktikums dem/der Schüler/in eine Beurteilung über die Leistungen und ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung auszustellen (nach §11 (5) BFSO).

§ 7

Pflichten der Schüler/innen

Der/die Schüler/in verpflichtet sich,

- alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zu nutzen,
- die übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
- die Arbeitszeit einzuhalten und im Rahmen der Tätigkeit aktiv mit den dazugehörigen Personen, insbesondere den Vorgesetzten, zusammenzuarbeiten und notwendige Anleitungen und Arbeitsanweisungen zu befolgen,
- Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln sowie den Aspekt der Nachhaltigkeit zu achten,
- die Interessen der Einrichtung zu wahren und über Vorgänge in der Einrichtung Stillschweigen nach außen zu bewahren, sowohl für die Dauer des Praktikums als auch nach Beendigung
- Berichte und Tätigkeitsnachweise sorgfältig anzufertigen und dem/der Praxisanleiter/-in regelmäßig vorzulegen,
- Fehlzeiten im jeweiligen Arbeitsfeld nachzuarbeiten.

§ 8

Verhalten im Krankheitsfall

Kann der/die Schüler/in wegen Krankheit nicht zur Berufspraktischen Ausbildung kommen, ist bis 9 Uhr des gleichen Tages die Praktikumeinrichtung und die Schule zu informieren. Der Krankenschein bzw. die Bescheinigung des Krankenhauses, ist spätestens am dritten Werktag vorzulegen. Die Praktikumeinrichtung erhält eine Kopie des Beleges.

§ 9

Vergütung

Die Praktikumeinrichtung ist nicht verpflichtet, dem/der Schüler/in eine Praktikumsvergütung zu zahlen.

§ 10

Versicherung

Für den Zeitraum des Praktikums besteht für den/die Schüler/in Versicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen. Es besteht auch während der Praktikumszeit eine Haftpflichtversicherung durch den Schulträger (kommunaler Schadensausgleich). Entsprechende Vorkommnisse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Datenschutz

Persönliche Daten des Schülers bzw. der Schülerin dürfen nicht ohne das Einverständnis an Personen oder Institutionen außerhalb der Schule bekanntgegeben werden.

§ 12

Vorzeitige Beendigung

Das BSZ Freiberg Turnerstraße und die Praktikumeinrichtung unterrichten sich gegenseitig über das Nichtzustandekommen oder die vorzeitige Beendigung des Praktikums. Das Praktikumsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund jederzeit vorzeitig gelöst werden.



§ 13

Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Praktikumsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Praktikumsvertrages getroffen werden.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 15

Unterschriften Vertragspartner

Schule

| | | | |
|------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------|
| Ort, Datum | Unterschrift Praxiskoordinatorin | Unterschrift Schulleiterin | Stempel |
|------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------|

Praktikumseinrichtung

| | | |
|------------|-----------------------------|---------|
| Ort, Datum | Unterschrift Einrichtung | Stempel |
|------------|-----------------------------|---------|

Träger der Praktikumsanrichtung

| | | |
|------------|------------------------|---------|
| Ort, Datum | Unterschrift Träger | Stempel |
|------------|------------------------|---------|

Schüler/-in und ggf. Erziehungsberechtigte(r)

| | | |
|------------|----------------------------|--|
| Ort, Datum | Unterschrift Schüler/in | Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) |
|------------|----------------------------|--|



Verschwiegenheitserklärung¹

Ich verpflichte mich, über mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit als Praktikant/Praktikantin im Rahmen meiner Ausbildung zum Staatlich geprüften Sozialassistenten/zur Staatlich geprüften Sozialassistentin anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen der Praktikums Einrichtung, insbesondere betriebliche Interna und Arbeitsabläufe, sowohl für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Praktikumsverhältnisses als auch nach Beendigung des Praktikums Stillschweigen zu bewahren.

Mir ist bekannt, dass mir die Verarbeitung personenbezogener Daten nur gestattet ist, wenn eine der in Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen erfüllt ist. So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten beispielsweise erlaubt, wenn sie für die Erfüllung des Praktikumsauftrages zwingend erforderlich ist. Liegt kein anderer der in der Datenschutz-Grundverordnung niedergelegten Erlaubnisgründe vor, darf ich personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn der Betroffene wirksam eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung).

Ich bin verpflichtet, Unterlagen und Speichermedien mit personenbezogenen Daten so zu bearbeiten, zu transportieren, aufzubewahren und zu entsorgen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung meiner Praktikums Tätigkeit hinaus.

Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten im Rahmen meines Praktikumsauftrages.

Ort, Datum

Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin

¹ Stand: 31.08.2022